

## Antrag

auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7 b Handwerksordnung (HwO)  
zur Eintragung in die Handwerksrolle

mit dem \_\_\_\_\_ - Handwerk

beschränkt auf folgende Tätigkeiten: \_\_\_\_\_

### Antragsteller:

Familienname \_\_\_\_\_ Geburtsname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Geburtstag \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort \_\_\_\_\_

Straße / Hausnummer \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_

Familienstand  alleinstehend  verheiratet E-Mail \_\_\_\_\_

### Beruflicher Werdegang:

Lehrzeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

mit abgeschlossener  Gesellenprüfung  Facharbeiterprüfung

als \_\_\_\_\_ Ausbildungsbetrieb \_\_\_\_\_

### Darüber hinaus habe ich folgende Prüfungen abgelegt:

Polierprüfung \_\_\_\_\_  ausländische Prüfung als \_\_\_\_\_

Technikerprüfung als \_\_\_\_\_  Meisterprüfung als \_\_\_\_\_

### Bisherige Tätigkeit

von bis	bei folgendem Betrieb	als (z. B. Geselle, Werkmeister, Betriebsleiter etc.)

### Besuch von Fachschulen, Fachhochschulen sowie Hochschulen

von – bis \_\_\_\_\_ Bezeichnung der Schule \_\_\_\_\_ Fachrichtung \_\_\_\_\_

### Weitere fachliche Weiterbildungskurse

von – bis \_\_\_\_\_ Kursveranstalter \_\_\_\_\_ Abschluss als \_\_\_\_\_

## Ausübungsberechtigung nach § 7 b Handwerksordnung (Stand 1. Januar 2004)

Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke, ausgenommen in den Fällen der Nr. 12 Schornsteinfeger, Nr. 33 Augenoptiker, Nr. 34 Hörgeräteakustiker, Nr. 35 Orthopädietechniker, Nr. 36 Orthopädienschuhmacher, Nr. 37 Zahntechniker der Anlage A, erhält, wer

1. eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und
2. in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden **Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung.** Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebs- teil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber ist durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen **und durch Lohn- und Gehaltsnachweise für den Zeitraum der leitenden Tätigkeit** oder in anderer Weise glaubhaft zu erbringen.
3. Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Hand- werks umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde.
4. Die Ausübungsberechtigung berechtigt nicht zur Ausbildung von Lehrlingen.

Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit und abgelegte Prüfungen sowie Gehaltsnachweise sind dem Antrag beigefügt, da eine Bearbeitung sonst nicht möglich ist.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift



## Kosten bei Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO

Nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer Reutlingen, genehmigt vom Wirtschaftsministerium in Stuttgart, vom 17. Juli 2000, zuletzt geändert am 2. Dezember 2004, wird folgende Gebühr erhoben:

für die **unbeschränkte** Ausübungsberechtigung 300,00 Euro

für die **beschränkte** Ausübungsberechtigung 200,00 Euro

### Hinzu kommen noch die **Kosten für die Eintragung in die Handwerksrolle**

einmalige Eintragungsgebühr 150,00 Euro

bei einer zusätzlichen Eintragung 25,00 Euro